

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Reinhard Houben, Michael Theurer, Dr. Marcel Klinge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/21686 –**

Eckpunkte für ein Sorgfaltspflichtengesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

In ihrem Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vereinbarten CDU, CSU und SPD: „Wir setzen uns für eine konsequente Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) ein, einschließlich des öffentlichen Beschaffungswesens. Falls die wirksame und umfassende Überprüfung des NAP 2020 zu dem Ergebnis kommt, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht ausreicht, werden wir national gesetzlich tätig und uns für eine EU-weite Regelung einsetzen.“

Am 14. Juli 2020 gab das für den NAP federführende Auswärtige Amt eine erste Ergebnisindikation bekannt: „Zentrales Erhebungsergebnis ist, dass zum Zeitpunkt der Erhebung 2020 deutlich weniger als 50 Prozent der Unternehmen mit Sitz in Deutschland und mehr als 500 Beschäftigten die im NAP beschriebenen Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt angemessen in ihre Unternehmensprozesse integriert haben.“ (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/aussenwirtschaft/wirtschaft-und-menschenrechte/monitoring-nap/2124010>) Die Bundesminister für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, und für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dr. Gerd Müller, haben am 14. Juli 2020 eine Gesetzesinitiative der Bundesregierung angekündigt (<http://www.bmz.de/20200714-1>). Erste Eckpunkte liegen jedoch bereits vor (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/lieferkettengesetz-heil-und-mueller-entschaerfen-die-haftungsregeln-fuer-unternehmen/25947310.html?ticket=ST-18514487-fueUAP2ZbnPTtomuprk-ap2>; https://die-korrespondenten.de/fileadmin/user_upload/die-korrespondenten.de/Lieferkettengesetz-Eckpunkte-10.3.20.pdf). Die Eckpunkte sind gegenüber dem im vergangenen Jahr öffentlich gewordenen Entwurf aus dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) entschärft worden.

Die Bundesregierung will außerdem im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft einen europäischen Aktionsplan zur Stärkung der Unternehmensverantwortung in globalen Lieferketten vorantreiben, der menschenrechtliche, soziale und ökologische Standards und Transparenz fördert. Die EU-Kommission plant eine Gesetzesinitiative für 2021.

Menschenrechte und soziale Mindeststandards in den Wertschöpfungsketten der deutschen Unternehmen sind von großer Bedeutung für den exportorientierten Wirtschaftsstandort Deutschland. Aus Sicht der Fragesteller ist es

wichtig, dass deutsche Unternehmen durch ein nationales Lieferkettengesetz keinem unfairen Wettbewerb ausgesetzt sind, der dazu beitragen kann, dass deutsche Unternehmen ihr Engagement in Entwicklungsländern einschränken oder die Attraktivität des Standortes leidet. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der COVID-19-bedingten Wirtschaftskrise. Außerdem sollte eine doppelte Bürokratiebelastung für deutsche Unternehmen vermieden werden, wenn ein gesamteuropäisches Gesetz in Kraft tritt.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die aktuellen rechtlichen Vorgaben für deutsche Unternehmen hinsichtlich Corporate Social Responsibility?

Die Bundesregierung folgt in ihrem Verständnis von Corporate Social Responsibility (CSR) der Definition der EU Kommission, die sie 2011 in ihrer CSR-Mitteilung formuliert hat. Danach ist CSR „die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“. Damit Unternehmen ihre Verantwortung angemessen wahrnehmen, setzt die Bundesregierung entsprechend der EU-Strategie auf einen Mix aus Unterstützungsangeboten und verbindlichen Vorgaben. Zu letzterem gehören bspw. Vorgaben zur CSR-Berichterstattung. Die angemessene Mischung aus Freiwilligkeit und Verbindlichkeit ist ein ständiger Abwägungsprozess, um die CSR-Ziele der Bundesregierung möglichst effektiv umzusetzen.

2. Wann wird die Bundesregierung voraussichtlich einen Entwurf für ein Sorgfaltspflichtengesetz vorlegen?

Zurzeit findet innerhalb der Bundesregierung die inhaltliche Abstimmung zu Eckpunkten für eine verbindliche Regelung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht statt. Die hierfür federführenden Ministerien sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). Nach der Kabinettsbefassung soll auf Grundlage der Eckpunkte ein Entwurf für ein Lieferkettengesetz erarbeitet werden.

3. Wann liegen die Endergebnisse der Befragung der Unternehmen im Rahmen des NAP-Prozesses vor?

Gab es eine Anpassungen der Fragen durch die Bundesregierung zwischen der ersten und zweiten Erhebungswelle?

Ausführliche Informationen zur Erhebung 2020 und den gestellten Fragen wird der dritte Zwischenbericht zum NAP-Monitoring geben, welcher derzeit im zuständigen Gremium der Bundesregierung, dem Interministeriellen Ausschuss Wirtschaft und Menschenrechte besprochen wird. Nach Freigabe durch den Interministeriellen Ausschuss wird der Bericht im Internet veröffentlicht (u. a. auf www.diplo.de/nap-monitoring).

4. Welches Bundesministerium bzw. welche Bundesministerien sollten aus Sicht der Bundesregierung für ein Sorgfaltspflichtengesetz federführend sein, mit welcher Begründung?

Die Federführung zur Erarbeitung des Gesetzentwurfs folgt den Ressortzuständigkeiten.

5. Wurden für die Vorbereitung des Sorgfaltspflichtengesetz externe Gutachter oder Berater beauftragt?

Wenn ja, von welchen Bundesministerien, und wie hoch waren die Kosten der Gutachten und der Beratungen für die jeweiligen Bundesministerien?

Vom BMAS wurden zwei Rechtsgutachten und eine Studie in Auftrag gegeben. Die Kosten hierfür beliefen sich auf 55.351,85 Euro brutto. Des Weiteren wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/18067 sowie auf die Schriftliche Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/17630 verwiesen.

6. Inwiefern ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die fachliche Zuständigkeit analog des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sowie zur Änderung des Bundesberggesetzes geregelt sein sollte?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Welche Bundes- oder Landesbehörde sollte aus Sicht der Bundesregierung für die Ausführung eines Sorgfaltspflichtengesetzes zuständig sein?
8. Welche Vorteile hätte aus Sicht der Bundesregierung beispielsweise jeweils die Zuständigkeit der Bundeszollverwaltung, des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) speziell bei der Überprüfung von Verstößen gegen ein Sorgfaltspflichtengesetz?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Die behördliche Zuständigkeit wird im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens entschieden.

9. Wann haben Gespräche des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des BMZ mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) über Eckpunkte für ein Sorgfaltspflichtengesetz stattgefunden (bitte getrennt nach Arbeitsebene, Staatssekretärs- und Bundesministerebene angeben)?

Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Dazu gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Vor diesem Hintergrund wurde auf eine Abfrage der Termine verzichtet.

10. Inwiefern ist aus Sicht der Bundesregierung ein nationaler Rechtsakt zu Lieferketten zielführend, wenn zeitgleich auf europäischer Ebene über eine Lösung für den gesamten Binnenmarkt beraten wird?
11. Inwiefern kann eine nationale Lösung aus Sicht der Bundesregierung wegweisend sein für eine europäische Regelung?
Plant die Bundesregierung, das nationale Gesetz als Blaupause für eine Initiative im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft zu verwenden?
12. Inwiefern ist es das Ziel der Bundesregierung, dass eine europäische Regelung über Sorgfaltspflichten von Unternehmen ein starker Impulsgeber auf internationaler Ebene über Europa hinaus wird, und mit welchen Maßnahmen wird sie dieses Ziel weiterverfolgen?

Die Fragen 10, 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung fühlt sich zur Umsetzung des Koalitionsvertrages verpflichtet: „Falls die wirksame und umfassende Überprüfung des NAP 2020 zu dem Ergebnis kommt, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht ausreicht, werden wir national gesetzlich tätig und uns für eine EU-weite Regelung einsetzen“ (Zeile 7382 ff.). Diese beiden Prozesse stehen nicht im Widerspruch zueinander, sondern verfolgen gleichermaßen das Ziel, Menschenrechts- und Arbeitnehmerschutz in globalen Wertschöpfungsketten durchzusetzen. Die daraus entstehenden Synergien werden als förderlich für den Gesamtprozess angesehen.

In diesem Zusammenhang unterstützt die Bundesregierung die von EU-Kommissar Reynders angekündigte Überlegung einer Legislativinitiative auf europäischer Ebene.

Die Bundesregierung setzt sich während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft, wie auch im Präsidentschaftsprogramm verankert, für einen EU-Aktionsplan zur Stärkung der Unternehmensverantwortung in globalen Lieferketten ein, der menschenrechtliche, soziale sowie ökologische Standards und Transparenz fördert. In diesem Zusammenhang sind Ratsschlussfolgerungen geplant.

13. Welche Initiativen plant die Bundesregierung darüber hinaus auf globaler Ebene, um die Etablierung bzw. Einhaltung angemessener menschenrechtlicher, sozialer und ökologischer Standards in internationalen Lieferketten voranzutreiben?
Inwiefern plant die Bundesregierung beispielsweise, in ihrer Entwicklungszusammenarbeit einen stärkeren Fokus auf den Bereich Arbeit (Arbeitsschutz, Qualifizierung usw.) zu legen?
Welche Mittel sollen hierfür in welchem Umfang gegebenenfalls bereitgestellt werden?

Grundsätzlich zielt die kontinuierliche Zusammenarbeit der Bundesregierung mit Partnern wie den Vereinten Nationen (VN), der Internationalen Arbeitsorganisation oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in verschiedenen Arbeitssträngen und Projekten darauf ab, die möglichst weitflächige Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen voranzutreiben und damit auch den entsprechenden im NAP verankerten Auftrag mit Leben zu füllen. Auf internationaler Ebene geschieht dies etwa im Rahmen der G7 oder G20.

Darüber hinaus engagiert sich die Bundesregierung vielfältig für Verbesserungen entlang globaler Lieferketten, so beispielsweise in der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit, in Multi-Stakeholder-Initiativen oder in der entwicklungsorientierten Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Beispielhaft für eine von der Bundesregierung initiierte Multi-Stakeholder-Initiative mit Aktivitäten in mehreren Produktionsländern und Themenfeldern sei das Bündnis für nachhaltige Textilien genannt.

Hinsichtlich der Etablierung und Einhaltung von ökologischen Standards bringt sich die Bundesregierung gegenwärtig in die Erarbeitung einer praktischen Handreichung der OECD zu ökologischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten ein und begleitet im Rahmen des EU-Aktionsplans Kreislaufwirtschaft die Schaffung eines neuen Rechtsrahmens für Batterien, welcher auch die nachhaltige Gewinnung der Rohstoffe und eine umweltfreundliche Herstellung beinhalten soll. Die Bundesregierung verfolgt seit Jahren zudem das Ziel, anspruchsvolle Umwelanforderungen an Produktstandards in Ländern außerhalb Europas zu etablieren. Dazu zählt auch das Umweltmanagementinstrument „Global EMAS“, bei welchem außereuropäische Standorte deutscher Unternehmen sowie Unternehmen außerhalb Europas anspruchsvolle Umweltstandards für sich und ihre Lieferketten definieren.

Des Weiteren ist Deutschland 2017 der Alliance 8.7 beigetreten. Die Alliance 8.7 ist ein Multi-Stakeholder-Zusammenschluss im Hinblick auf die Bekämpfung von Zwangsarbeit, moderner Sklaverei und Menschenhandel wie sie im Entwicklungsziel 8.7 der Agenda 2030 definiert wurde. Innerhalb der Bundesregierung besteht ein enger Austausch dazu, den 2015 mit deutscher Initiative im G-7-Kreis initiierten Vision Zero Fund (VZF) der Internationalen Arbeitsorganisation für die Entwicklungszusammenarbeit zu Themen wie Arbeitsmarkt, Arbeitsschutz und soziale Sicherung entlang von Lieferketten einzusetzen. Die Bundesregierung hat den VZF in den letzten Jahren mit rund 8 Mio. US-Dollar finanziell unterstützt.

Zu Beginn der EU-Ratspräsidentschaft veranstaltete die Bundesregierung gemeinsam mit den Vereinten Nationen (UN Working Group on Business and Human Rights) am 7. Juli 2020 eine virtuelle globale Konferenz mit dem Titel „Business and human rights – towards a decade of global implementation“ mit über 2.200 registrierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Das dahinterliegende Projekt, das auf ein Jahr angelegt ist, Multi-Stakeholder-Konsultationen auf verschiedene Kontinente vorsieht und auf eine erneuerte Vision und Ambition zur weltweiten Umsetzung der VN-Leitprinzipien zielt, fördert die Bundesregierung als maßgeblicher Partner. Die „NAP-Netzwerke“ an deutschen Auslandsvertretungen dienen dazu, wie im NAP mandatiert, die Information und Beratung für Unternehmen auszuweiten und auch den Dialog mit den Gastregierungen zu dortigen Maßnahmen der Umsetzung der VN-Leitprinzipien sachkundig zu vertiefen.

14. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den jeweiligen Anteil der Importeure von Vorleistungsgütern, Investitionsgütern, Gebrauchsgütern, Verbrauchsgütern, Energieträgern und landwirtschaftlichen Gütern an den betroffenen Unternehmen?

Die Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung sind nicht abgeschlossen. Folglich kann die Frage nicht beantwortet werden.

15. Welche branchenspezifischen (z. B. Nahrungsmittel, Textil, Automobil, Rohstoffe, Chemie, Medizin) Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Einhaltung von Sorgfaltspflichten durch europäische Unternehmen in Entwicklungsländern?

Eine der im NAP vorgesehenen Unterstützungsmaßnahmen ist die im Auftrag des BMAS erstellte Studie „Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten – Risiken und Chancen für Branchen der deutschen Wirtschaft“ (abrufbar unter <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Aktuelles/Meldungen/2020/branchen-studie-menschenrechtliche-risiken-wertschoepfungsketten-deutschen-wirtschaft.html>). Ausgehend von einer Gesamtbetrachtung aller rund 100 Branchen der deutschen Wirtschaft identifiziert die Studie insgesamt 29 Branchen mit erkennbaren menschenrechtlichen Risiken. Elf Branchen, die sowohl volkswirtschaftlich bedeutend, international verflochten als auch mit besonderen menschenrechtlichen Risiken in ihren Wertschöpfungsketten konfrontiert sind, werden dabei vertieft analysiert. Sie bietet eine empirische Grundlage für die Entscheidung der Bundesregierung, für welche Branchen Unterstützungsangebote in Form von Branchendialogen besonders wünschenswert sind.

Im Holzbereich hat die EU mit der EU-Holzhandelsverordnung, in Deutschland umgesetzt durch das Holzhandelssicherungsgesetz, ein Sorgfaltspflichtsystem für den Holzhandel installiert. Dadurch sind die In-Verkehr-Bringer von Holz und Holzprodukten verpflichtet, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen und Informationen zur Risikobewertung der Legalität des Einschlags bereitzuhalten.

Der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und des Umweltbundesamtes veröffentlichte „Umweltatlas Lieferketten“ enthält Informationen über die Umweltauswirkungen bestimmter Branchen und Hotspots bei verschiedenen Umweltmedien.

Bezüglich der Unternehmen im Rohstoffbereich, sind der Bundesregierung eine Reihe von Aktivitäten bekannt. Die Responsible Minerals Initiative, die sich für die weltweite Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Lieferketten entsprechend des OECD-Leitfadens einsetzt, wird von einer Vielzahl von EU-Unternehmen v.a. aus der IKT-Branche, der Automobil- sowie der chemischen Industrie unterstützt (Liste der Unternehmen: www.responsiblemineralsinitiative.org/about/members-and-collaborations/). In ihrem Programm zur Zertifizierung von Hütten/Raffinerien sind der Großteil der europäischen Hütten/Raffinerien im Bereich Zinn, Tantal sowie Wolfram und zunehmend auch Kobalt bezüglich der Einhaltung der entsprechenden Sorgfaltspflichten zertifiziert. Die London Bullion Market Association (LBMA) zertifiziert Goldraffinerien, die auch dort aufgeführt sind.

In der Responsible Jewellery Initiative der internationalen Schmuckindustrie sind unter den 1257 auch zahlreiche europäische Unternehmen bezüglich der Einhaltung von Sorgfaltspflichten zertifiziert. Außerdem sind einige Schmuckhersteller in Deutschland in Lieferketten von fairem Gold aus dem Kleinbergbau aus Entwicklungsländern, z. B. über die Fairmined oder Fairtrade Siegel, engagiert.

Auch die rund 150 relevanten deutschen Importeure von Tantal-, Zinn- und Wolframerzen, deren Metallen sowie von Gold müssen ab 2021 die entsprechende EU-Verordnung zur Sorgfaltspflicht umsetzen, die Einhaltung wird ab 2022 von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) geprüft. Auf EU-Ebene betrifft die Verordnung mindestens 95 Prozent der Importe dieser Rohstoffe.

Die London Metal Exchange, einer der weltweit wichtigsten Handelsplätze von Metallen (Aluminium, Kupfer, Blei, Zink, Zinn, Nickel, Kobalt, Molybdän,

Stahl), über die auch die großen europäischen Bergbau- und Metallproduzenten ihre Rohstoffe handeln, verpflichtet in einer schrittweisen Umsetzung ab 2021 ihre Mitglieder zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten entsprechend des OECD-Leitfadens und zum Nachweis der ISO 14001 and OHSAS bzw. ISO 45001 Zertifizierung betreffend Umwelt- bzw. Arbeitsstandards (gelistete Firmen unter <https://www.lme.com/en-GB/Trading/Brands/Approved-brands>).

16. Inwiefern kann ein nationales Lieferkettengesetz aus Sicht der Bundesregierung negative Auswirkungen auf die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen gegenüber Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten haben?

Welche Möglichkeiten bestehen aus Sicht der Bundesregierung, um eventuelle negative Effekte auf das Level Playing Field auszugleichen?

Die Bundesregierung strebt eine EU-weite verbindliche Regelung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht an, damit europäische Unternehmen ihre globalen Liefer- bzw. Wertschöpfungsketten noch verantwortlicher gestalten. Der Flickenteppich aus nationalen und sektorspezifischen EU-Regelungen soll überwunden und damit verbundene Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Ziel ist ein level-playing-field für alle europäischen Unternehmen.

17. Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass Sorgfaltsbestrebungen nicht durch eine Fertigungsverlagerung von Vor- bzw. Endprodukten in Drittstaaten unterwandert werden?
18. Inwiefern sollte ein Sorgfaltspflichtengesetz aus Sicht der Bundesregierung auch direkte Wirkung entfalten auf Unternehmen, die in Deutschland geschäftstätig, jedoch nicht ansässig sind?
19. Inwiefern sollte ein Sorgfaltspflichtengesetz auch eine Verantwortlichkeit eines Herstellers für das Verhalten Dritter bei der Anwendung seiner Produkte beinhalten?
20. Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen nicht über Gebühr belastet werden, insbesondere hinsichtlich zusätzlicher Bürokratie?

Ist eine Entlastung der Unternehmen an anderer Stelle geplant?

Die Fragen 17 bis 20 werden gemeinsam beantwortet.

Diesbezügliche Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung dauern noch an.

21. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor über die Nutzung von Blockchain-Technologien in internationalen Lieferketten, und inwieweit hat sie gegebenenfalls geprüft, solche Technologien bei der Prüfung unternehmerischer Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen?

Die Chancen und Möglichkeiten der Blockchain-Technologie bspw. im Lebensmittelsektor sind vielfältig und es gibt erste Unternehmen, die konkrete Pilotprojekte (zum Beispiel im Bereich der Rückverfolgbarkeit) gestartet haben. Dennoch muss sich der Nutzen der Blockchain-Technologie erst noch in einer breiten Praxisanwendung bewähren. Die Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten zur Durchführung von effektiven, sicheren und zuverlässigen Nachverfolgungs- und Überwachungsmechanismen von Lieferketten werden daher mit Interesse verfolgt. Die Bundesregierung untersucht, ob und wie der

Einsatz von Blockchain-Technologie zur Transparenz in Liefer- und Wertschöpfungsketten beitragen kann.

Im Rahmen der Blockchain-Strategie der Bundesregierung werden diverse Maßnahmen zur Evaluierung und Erforschung von Blockchain-Technologien in internationalen Lieferketten durchgeführt. Zum Beispiel untersucht das BMZ, ob der Einsatz von Blockchain-Technologie zur Transparenz in internationalen Liefer- und Wertschöpfungsketten beitragen kann (vgl. Blockchain-Strategie der Bundesregierung, Maßnahme 2.8). Hier befinden sich derzeit drei konkrete Pilotprojekte in der Umsetzung: erstens eine Lieferkette für Waldprodukte in Äthiopien, zweitens ein Rückverfolgungssystem für eine Kaffeekooperative in Ruanda sowie drittens eine Gewürzlieferkette in Sri Lanka. Ein abschließender Erkenntnisstand steht daher noch aus. Hierbei wird ein problemorientierter und kontextspezifischer Ansatz verfolgt, bei dem unter anderem das Potential von Blockchain getestet wird. Grundsätzlich ist das BMZ daran interessiert, dass die betroffenen Unternehmen selbst ihre Sorgfaltspflichten wahrnehmen, die für sie passende Lösung finden und selbst zur Anwendung bringen.

22. Inwiefern sollte ein Sorgfaltspflichtengesetz aus Sicht der Bundesregierung schärfere Bedingungen für Hochrisikobranchen beinhalten?

Welche Branchen sollte dies gegebenenfalls aus Sicht der Bundesregierung betreffen?

Der Umstand, dass sich bestimmte Branchen im besonderen Maße mit menschenrechtlichen Herausforderungen konfrontiert sehen, ist bekannt. Ob dies dazu führen sollte, dass für diese Branchen im Rahmen eines Lieferkettengesetzes spezielle gesetzliche Anforderungen geschaffen werden, ist Gegenstand der Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung. Studien und andere Publikationen zur überproportionalen Belastung bestimmter Branchen mit menschenrechtlichen Herausforderungen können und sollen diesen Unternehmen Hilfestellungen bieten. Dies gilt ebenso für bestehende Brancheninitiativen.

23. Welche konkreten nationalen oder internationalen Rechtsakte sollten aus Sicht der Bundesregierung als Kriterien für eine Verletzung menschenrechtlicher Standards dienen?

Diesbezügliche Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung dauern noch an.

24. Inwieweit wird die Bundesregierung den betroffenen Unternehmen Handlungsempfehlungen zur Verfügung stellen oder sie in konkreten Einzelfällen beraten, wie die Unternehmen ihr Bemühen zur Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten nachkommen können und wie weit sie ihnen nachkommen müssen?

Im Rahmen der Umsetzung des NAP wurden und werden bereits vielfältige Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen zur Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von der Bundesregierung durchgeführt. Unter anderem kann die Einrichtung des Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte genannt werden sowie die Durchführung von über Deutschland verteilten regionalen CSR-Praxistagen für KMU, ebenso die Einrichtung von Auslandsunterstützungnetzwerken an deutschen Auslandsvertretungen.

Zudem hat der erste Branchendialog der Bundesregierung mit der Automobilindustrie begonnen, der als Multi-Stakeholderdialog ausgestaltet ist. Darüberhinausgehende Handlungsempfehlungen und Unterstützungsleistungen der Bun-

desregierung für die Unternehmen sind Gegenstand der noch andauernden Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung.

25. Inwiefern sollte ein Sorgfaltspflichtengesetz aus Sicht der Bundesregierung Grundlage für Schadenersatzklagen privater Betroffener vor deutschen Gerichten sein?
26. Inwiefern sollte ein Sorgfaltspflichtengesetz aus Sicht der Bundesregierung Bußgelder bei Beanstandung der durch das Unternehmen getroffenen Maßnahmen beinhalten?
Wie sollten sich gegebenenfalls Bußgelder bemessen?
27. Inwieweit sollten Unternehmen bei Verstößen gegen ein Sorgfaltspflichtengesetz aus Sicht der Bundesregierung von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden?
28. Inwiefern sollte ein Sorgfaltspflichtengesetz aus Sicht der Bundesregierung Strafvorschriften bei schweren Verstößen gegen Sorgfaltspflichten beinhalten?
29. Inwiefern sollte ein Sorgfaltspflichtengesetz aus Sicht der Bundesregierung spezifische Bestimmungen für einen Hinweisgeberschutz bezüglich mangelnder Einhaltung der Sorgfaltspflichten beinhalten?

Die Fragen 25 bis 29 werden gemeinsam beantwortet.

Diesbezügliche Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung dauern noch an.

30. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung für bzw. gegen eine Verpflichtung der Unternehmen, einen Menschenrechtsbeauftragten zu benennen?
Welche Aufgaben, Rechte und Pflichten sollte ein Menschenrechtsbeauftragter aus Sicht der Bundesregierung haben?

Unternehmen sollten eigenständig die Zuständigkeit für die Maßnahmen zur Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht festlegen. Dies könnte durch die Einrichtung eines Menschenrechtsbeauftragten erfolgen.

31. Welche Rolle sollten aus Sicht der Bundesregierung künftig staatlich anerkannte (Branchen-) Standards wie beispielsweise der „Grüne Knopf“ im Rahmen eines Sorgfaltspflichtengesetzes haben?

Staatlich anerkannte (Branchen-)Standards können dazu geeignet sein, Anforderungen eines Lieferkettengesetzes (sowohl einzelne als auch in ihrer Gesamtheit) abzubilden und eine entsprechende Hilfestellung für den Gesetzesanwender zu bieten.

32. Wie sollte ein Sorgfaltspflichtengesetz aus Sicht der Bundesregierung eine angemessene Aufgabenverteilung zwischen Staaten und Unternehmen im Sinne der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte von 2011 wahren, insbesondere bei Aufgaben der Daseinsvorsorge wie beispielsweise Wohnraum, Bildung oder medizinische Versorgung?

33. Inwiefern sollte ein Sorgfaltspflichtengesetz aus Sicht der Bundesregierung auch eine Prüfung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte verlangen hinsichtlich der Tätigkeiten von Zulieferern der eigenen Zulieferbetriebe, zu denen keine direkte Geschäftsbeziehung besteht?
34. Inwiefern sollte ein Sorgfaltspflichtengesetz aus Sicht der Bundesregierung neben der Prüfung der Einhaltung von menschenrechtlicher Standards auch Klima- und Umweltstandards zum Gegenstand haben, wie am 27. Juli 2020 gemeinsam von Umweltbundesamt und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gefordert (<https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/umweltschutz-in-gesetz-zu-globalen-lieferketten>)?
35. Ist aus Sicht der Bundesregierung eine dreijährige Übergangsfrist zur Anwendung eines Sorgfaltspflichtengesetzes angemessen, um den Unternehmen ausreichend Zeit zur Vorbereitung zu geben?

Die Fragen 32 bis 35 werden gemeinsam beantwortet.

Diesbezügliche Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung dauern noch an.

36. Inwiefern geht die Bundesregierung davon aus, dass deutsche Unternehmen ihr Engagement in Entwicklungsländern reduzieren könnten, falls sie aufgrund der Verhältnisse vor Ort keine effektive Kontrolle der Einhaltung von Standards umsetzen können?
Welche branchenspezifischen Unterschiede bestehen hier gegebenenfalls aus Sicht der Bundesregierung?

Die Bundesregierung geht nicht davon aus, dass das beschriebene Szenario über einzelne begründete Fälle hinaus eintreten würde. Vielmehr soll das Lieferkettengesetz so angelegt sein, dass Unternehmen bei existierenden menschenrechtlichen Herausforderungen mit ihren Geschäftspartnern und Zulieferern zunächst nach Lösungen suchen, um sozial-ökologische Risiken zu minimieren, anstatt die Geschäftsbeziehung abzubrechen. Daher soll ein Lieferkettengesetz dem Prinzip „Befähigung vor Rückzug“ folgen.

37. Inwiefern ist es aus Sicht der Bundesregierung sinnvoll, neue Berichtspflichten im Rahmen eines Sorgfaltspflichtengesetzes mit bereits bestehenden nichtfinanziellen Berichtspflichten kapitalmarktorientierter Unternehmen, etwa aufgrund der europäischen CSR-Richtlinie, in Einklang zu bringen, um zusätzlichen Aufwand zu minimieren?

Die Berichtspflichten im Rahmen eines Lieferkettengesetzes sollen so aufwandsarm wie möglich für die betroffenen Unternehmen ausgestaltet werden. Synergieeffekte mit bereits etablierten Berichtspflichten sollen – wo dies möglich ist – genutzt werden.

38. Wie sollte aus Sicht der Bundesregierung sichergestellt werden, dass etwaige wichtige Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen auch im Rahmen ihrer transparenten und öffentlichen Berichterstattung über ihre Bemühungen gegen Menschenrechtsverletzungen gewahrt bleiben?

Die Bundesregierung wird die legitime und angemessene Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sicherstellen.

39. Inwiefern ist aus Sicht der Bundesregierung die Festschreibung einer Überprüfung der Auswirkungen eines Sorgfaltspflichtengesetzes in der unternehmerischen Praxis nach ein bis drei Jahren sinnvoll?

Diesbezügliche Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung dauern noch an.

40. Wie bewertet die Bundesregierung die tatsächlichen Einflussmöglichkeiten von deutschen Unternehmen in Entwicklungsländern auf die Einhaltung von Standards durch Partnerunternehmen insbesondere auch vor dem schärfer werdenden Wettbewerb um Rohstoffe?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Einflussmöglichkeiten deutscher Unternehmen in Entwicklungsländern stark vom Unternehmenskontext abhängig sind (bspw. Branche, Regionen). Die Versorgungssicherheit der Bundesrepublik mit nachfragestarken Rohstoffen ist ebenso zu gewährleisten wie die Einhaltung von Menschenrechten vor Ort. Beides ist in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

41. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über bestehende oder geplante gesetzliche Regelungen zu Sorgfaltspflichten im Rahmen von Lieferketten, insbesondere in Industriestaaten außerhalb der EU und in der Volksrepublik China?

Hinsichtlich gesetzlicher Regelungen in Industriestaaten außerhalb der EU hat die Bundesregierung Kenntnis von dem britischen Modern Slavery Act, dem US-amerikanischen Dodd-Frank-Act, dem im US-Bundesstaat Kalifornien geltenden Transparency in Supply Chains Act und dem australischen Modern Slavery Act. Zudem steht im November 2020 im schweizerischen Bundesrat die Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“ zur Abstimmung.

Die Regierung der Volksrepublik China befasst sich seit einigen Jahren mit dem Thema CSR. Vor allem seit Inkrafttreten des Amendment to the Company Law im Januar 2006, mit dem Unternehmen explizit zur Übernahme sozialer Verantwortung aufgefordert wurden, haben zahlreiche Ministerien, Behörden sowie Lokalregierungen Gesetze, Vorschriften und Leitlinien zur Förderung von CSR erlassen.

